

TITVL. X.

Vom Gerichtlichen Proceß. XXII

§. **D**och wöllen wir daß solche Fäll / so in Vorhenshung oder Citationen auß befehl / oder mit willen vñ erlaubnuß der
 III. Oberkent geschehen / hierinn nicht verstanden / noch gezogen werden sollen. *Exceptio.*

III. **W**ird auch der / dem also Fürgebotten / zu dem ersten Gericht nicht erscheinen / So soll sine zum andern / Vnd so er aberwails nicht erscheint / darnach zum drittenmahl Fürgebotten werden / Welche Fürgebott geschehen sollen mit vnderseyndt / Nemlich / das Erst Gebott in die Person / vnd vnder Augen / Aber die andern zwey / mögen zu Hausß vnd Hof / in abwesen dessen / dem Fürgebotté wirt / seiner Hausßfrauen / oder erwachsenen verstandigen Kindern / oder Hausßgesind / geschehen / vnd angesagt werden.

v. **A**ußgeschenden die Nieß Gebott / auch die so vor heurige vnversärté Zins / vnd in Fressel Sachen / geschehen / Dañ auff dieselben ein jeder gleich nach dem Ersten Fürgebott (das doch auch also / wie obsteht / in die Person geschehen sol) zu erscheinen / vnd Antwort zu geben / wie solchs von Alters herkommen / pflichtig ist.

v. I. **D**och so jemand sine drey Fürgebott hett thun lassen / ohn das er erschienen / So sol er in seiner Antwort vnd Gegenwehr nicht gehört werde / er hab dann seiner vngheorsame halben dem Kläger seinen erlittnen Kosten zuvor entricht vnd wider gegeben. *para continencia. L. gation. C. de jure.*

vii. **W**olte sich aber einer Persönlich nicht finden / oder seiner gefehrlichen verläugnen lassen / So sollen vnd mögen nichts desto weniger die Fürgebott / es were dz Erst / Zwent / oder Dritt / zu Hausß geschehen / vnd alsdann dieselben Gebott auch krefftig geacht vnd gehalten / vnd dar auff Procedirt werden.

viii. **W**ere es auch sach / daß ein Bürger oder Beyseß / vor oder vnach beschehenem Fürgebott / auß der Statt verrenste / vnd also abwesend were / So sol der Kläger desselbe widerkumfft zuerwarten schuldig seyn / Es were dann daß ein solcher sich gefehrlicher